

Schriften zum Umweltrecht

Band 1

Kernkraftwerk und Staatsgrenze

Völkerrechtliche, verfassungsrechtliche, europarechtliche,
kollisions- und haftungsrechtliche Fragen grenznaher Kernkraftwerke

Von

Prof. Dr. Michael Kloepfer

und

Dr. Christian Kohler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

MICHAEL KLOEPFER/CHRISTIAN KOHLER

Kernkraftwerk und Staatsgrenze

Schriften zum Umweltrecht

Band 1

Kernkraftwerk und Staatsgrenze

Völkerrechtliche, verfassungsrechtliche, europarechtliche,
kollisions- und haftungsrechtliche Fragen grenznaher Kernkraftwerke

Von

Prof. Dr. Michael Kloepfer

und

Dr. Christian Kohler



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1981 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 04960 8

Vorwort

Mögliche Gefahren und Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kernkraftwerken machen vor Staatsgrenzen nicht Halt. Deshalb können insbesondere grenznahe Kernkraftwerke und die von ihnen ausgehenden Wirkungen zu internationalen Problemen führen, die nach politischer Lösung (etwa durch zwischenstaatliche Standortplanungen etc.), aber auch nach rechtlicher Bewältigung drängen. Nicht zuletzt um die Kühlwasserkapazität von Grenzflüssen sowie die geringere Bevölkerungsdichte in Grenzregionen zu nutzen, bisweilen aber möglicherweise auch aus Gründen der Risikoverlagerung in das Ausland, werden in vielen Regionen der Welt, insbesondere im engräumigen Mitteleuropa, zunehmend Kernkraftwerke — wie auch andere potentiell umweltgefährdende Anlagen — in Grenznähe errichtet.

Insoweit ist die derzeit betriebene Errichtung des französischen Kernkraftzentrums in Cattenom an der Mosel nur gut zehn Kilometer von der deutschen und der luxemburgischen Grenze keine Ausnahmeerscheinung (wenn einmal von der außergewöhnlichen Größe — jetzige Planung: 5200 MW — abgesehen wird). Die dabei auftretenden internationalrechtlichen Fragen stellen sich in entsprechender Weise auch bei vielen anderen grenznahen Kernkraftwerken. Nicht zuletzt aus diesem Grunde haben die Verfasser sich entschlossen, die vorliegende Studie über völker-, verfassungs-, europa- und haftungsrechtliche Rechtsfragen des Kernkraftwerks Cattenom zu veröffentlichen. Die Schrift stellt die geringfügig überarbeitete Fassung eines im Mai 1980 vorgelegten Rechtsgutachtens für die deutschen (rheinland-pfälzischen bzw. saarländischen) kommunalen Gebietskörperschaften der Stadt Trier, Verbandsgemeinde und Stadt Saarburg, Stadt Konz und Landkreis Merzig-Wadern dar. Dabei sollten gutachtlich insbesondere auch mögliche öffentlich- und privatrechtliche Ansprüche der kommunalen Gebietskörperschaften oder ihrer Einwohner — nach internationalem, europäischem und deutschem Recht — u. a. auf die erforderlichen Informationen über das geplante Kraftwerk in Cattenom, auf notwendige Vorkehrungen für die Sicherung der Bevölkerung und den Schutz der Umwelt sowie die Möglichkeiten zur gerichtlichen Durchsetzung untersucht werden.

Für die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften waren insbesondere etwaige Informationsansprüche gegen Frankreich, den Bund oder die Länder von Interesse, weil sie an den einschlägigen deutsch-französischen Konsultationen betr. das Kernkraftwerk Cattenom nicht

beteiligt waren und somit keine Kenntnisse über technische Details des geplanten Kernkraftwerks einschließlich einzelner Sicherungsmaßnahmen oder über Einzelheiten der vertraulichen Gespräche der Bundesregierung mit der französischen Regierung bzw. der Konsultationen in den deutsch-französischen (-luxemburgischen) Regierungskommissionen hatten. Über diese Details waren auch die Verfasser bei Erstellung ihrer Studie nicht informiert. Unter dem Vorbehalt der fehlenden detaillierten politischen Information stehen daher einige einschlägige Ausführungen der Studie, insbesondere zur tatsächlichen Wahrnehmung der deutschen völkerrechtlichen Ansprüche, da den Verfassern vor allem nicht bekannt war, ob, inwieweit und — evtl. — in welcher Form die zuständigen deutschen Stellen gegenüber Frankreich ihr Einverständnis oder ihre Ablehnung mit der geplanten Errichtung des Kernkraftzentrums Cattenom erklärt hatten.

Hinsichtlich der Planung und der tatsächlichen Realisierung des Kernkraftwerks Cattenom ergibt sich derzeit in etwa folgendes Bild: Die ursprünglich — in der Mitte der siebziger Jahre — bekanntgewordenen Planungen zur Kernkraftzentrale Cattenom sahen 2 Blöcke à 1300 MW und 2 Blöcke à 900 MW vor, wobei zunächst nur zwei Blöcke realisiert werden sollten. Von dieser Planung gingen auch die mit dem Kernkraftwerksprojekt Cattenom betrauten deutsch-französischen (-luxemburgischen) Kommissionen aus. Bereits im Oktober 1978 wurde für Cattenom die nach französischem Recht erforderliche Gemeinnützigkeitserklärung (Déclaration d'utilité publique — DUP) verkündet, in dem der Standort Cattenom grundsätzlich für geeignet zum Bau von vier Kraftwerksblöcken erklärt wurde. Im Juli 1979 wurde die Baugenehmigung für die ersten beiden Blöcke von je 1300 MW erteilt. Mit umfangreichen Erd- und Bauarbeiten wurde inzwischen begonnen. Im November 1979 teilte die französische Regierung der Bundesregierung mit, daß nunmehr eine baldige Errichtung von insgesamt vier Kraftwerksblöcken à 1300 MW geplant sei und die für die Erweiterung erforderlichen Verfahren eingeleitet werden sollten. Grenznahe deutsche Gemeinden und einzelne Einwohner haben unterdessen beim französischen Staatsrat gegen die Gemeinnützigkeitserklärung Einspruch und beim Verwaltungsgericht Straßburg Klage gegen die erteilte Baugenehmigung eingelegt. Die hierbei auftauchenden Fragen des französischen Rechts waren jedoch nicht Gegenstand des Gutachtens und werden deshalb in der Studie nicht behandelt. Der Staatsrat hat unterdessen entschieden, daß die ursprünglich erteilte Gemeinnützigkeitserklärung für Cattenom auch für das erweiterte Projekt gilt. Am 30. Juli 1981 beschloß die französische Regierung, daß alle Arbeiten an den geplanten Kraftwerksblöcken 3 und 4 „suspendiert“ werden.

Die Studie nimmt keine Stellung zu technischen Fragen und enthält sich auch einer politischen Bewertung der zivilen Kernkraftnutzung sowie der Vorgehensweisen der französischen und deutschen Regierungsstellen und Behörden. Die einzelnen Teile der Studie wurden in gemeinsamer Verantwortung getrennt bearbeitet: die völker- und verfassungsrechtlichen Teile stammen von Prof. Dr. iur. Michael Kloepfer, Trier, der europarechtliche Teil sowie der kollisions- und haftungsrechtliche Teil von Dr. iur. Christian Kohler, Luxemburg. Dabei werden alle Teile der Studie von beiden Verfassern gemeinsam getragen.

Trier und Luxemburg, im Juli 1981

Die Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Völkerrechtliche Fragen grenznaher Kernkraftwerke

A. Differenzierung der Kernkraftwerke nach ihren Standorten	15
I. Binnenkraftwerke und Nicht-Binnenkraftwerke	15
II. Nicht-Binnenkraftwerke mit und ohne Auslandswirkung	15
III. Folgerungen	16
B. Zulässigkeit von Binnenkraftwerken	17
I. Zulässigkeit ziviler Kernkraftnutzung als solcher	17
II. Binnenkraftwerke und Völkerrecht	18
C. Zulässigkeit von Nicht-Binnenkraftwerken	19
I. Schäden als Beurteilungsmaßstab	19
II. Ausgangspunkt und Grundstruktur der Problematik	20
III. Klassische Begrenzungen der völkerrechtlichen Souveränität	22
IV. Internationalisierung von Umweltgütern	25
V. Ansätze im internationalen Wasserrecht	26
VI. Ansätze des völkerrechtlichen Nachbarrechts	28
VII. Inhalt des völkerrechtlichen Nachbarrechts	29
VIII. Völkerrechtliches Nachbarrecht und grenznahe Kernkraft- werke	33
1. Erheblichkeit und Üblichkeit von Schäden?	33
2. Kernkraftwerk als „ultra hazardous activities“	34
IX. Schonender Souveränitätsausgleich als Lösungs-Prinzip	36
X. Differenzierungskriterien beim schonenden Souveränitätsaus- gleich	42
1. Nachteile für den Wirkungsstaat	42
2. Nachteile für den Errichtungsstaat	45

XI. Durchführung des Souveränitätsausgleiches	46
XII. International anerkannte Sicherheitsstandards	47
1. Naturwissenschaftliche Standards	47
2. International anerkannte und angewandte Standards	47
3. Konkretheitsgrad der Standards	50
4. International anerkannte und nationale Standards	51
5. Inhalt der Standards	51
6. Kraftwerksgröße und Standards	52
XIII. Zur Größe des Kernkraftwerks Cattenom	53
1. International anerkannte Standards	53
2. Französische Zusagen zur Kraftwerksgröße?	54
XIV. Nicht-nukleare Beeinträchtigungen	56
XV. Exkurs: Mosel-Vereinbarungen und Kernkraftwerk Cattenom	57
1. Vertrag über die Schiffbarmachung der Mosel	57
2. Protokoll über die Internationale Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigungen	58
XVI. Informations- und Konsultationspflichten	60
1. Notwendigkeit und allgemeine Grundlegung	60
2. Informationspflichten	62
3. Konsultationspflichten	64
4. Beteiligung des Wirkungsstaates im Genehmigungsver- fahren?	66
5. Wahrnehmungsbefugnis, tatsächliche Informationen und Konsultationen	66
XVII. Exkurs: Konsultations-Kommissionen und Kernkraftwerk Cattenom	67
1. Allgemeines	67
2. Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen ..	67
3. Standortkommission	69
4. Gemischte deutsch-französisch-luxemburgische Regierungs- kommission für die Zusammenarbeit im Montandreieck/ Saar-Lor-Lux-Regionalkommission	70
XVIII. Nebenpflichten	70
XIX. Exkurs: Nicht-Binnen-Kraftwerke und Grenzen nationaler Rechtsetzungsbefugnis	71
1. Regelungen des Wirkungsstaates	71
2. Regelungen des Errichtungsstaates	73
XX. Ansprüche beim schonenden Souveränitätsausgleich	75

Inhaltsverzeichnis	11
D. Bestimmung des völkerrechtlich Berechtigten	76
I. Berechtigung der Bundesrepublik Deutschland	77
II. Berechtigung der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland	77
III. Berechtigung der grenznahen Kommunalkörperschaften	80
IV. Berechtigung der Bewohner grenznaher Kommunalkörperschaften	81
E. Wahrnehmung der völkerrechtlichen Ansprüche	84
I. Informations- und Konsultationsansprüche	84
II. Schutz- und Unterlassungsansprüche	84
1. Wesen und Voraussetzungen des Protests	85
2. Verpflichtung zur Protesterhebung	88
3. Verpflichtung zur Protesterhebung beim Projekt Cattenom	88
4. Rechtsfolgen des erhobenen Protests	90
5. Rechtsfolgen des unterlassenen Protests	91
III. Verlust der völkerrechtlichen Ansprüche	92
1. Grundüberlegung	92
2. Verzicht	92
3. Zustimmung	93
4. Hinnahmeversprechen	93
5. Stillschweigende Hinnahme	94
IV. Gerichtliche Durchsetzung	97

Zweiter Teil

Verfassungsrechtliche Fragen der Wahrnehmung völkerrechtlicher Positionen bei grenznahen Kernkraftwerken

I. Zuständigkeit des Bundes	99
II. Pflicht des Bundes zur Zuständigkeitswahrnehmung	101
1. Allgemeines	101
2. Berührung besonderer Verhältnisse eines Landes	102
3. Informationspflichten	103
4. Wahrnehmung der Rechte der Länder	103
III. Verfassungsrechtliche Positionen der kommunalen Gebietskörperschaften	103
1. Kommunalkörperschaften und Bund	103
2. Kommunalkörperschaften und Länder	104
IV. Verfassungsrechtliche Positionen der Bürger	106

*Dritter Teil***Europarechtliche Fragen grenznaher
Kernkraftwerke**

A. Europäisches Gemeinschaftsrecht und zwischenstaatliches Nachbarrecht	107
B. Die Rolle der Gemeinschaft bei der Wahl des Standorts eines Kernkraftwerks	108
I. Befugnisse der Gemeinschaftsorgane nach der gegenwärtigen Regelung des EAGV	108
1. Befugnisse anlässlich der Anzeige von Investitionsvorhaben (Art. 40 ff.)	109
2. Befugnisse anlässlich der Übermittlung von Plänen zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit grenzüberschreitenden Auswirkungen (Art. 37)	110
3. Befugnisse bei „besonders gefährlichen Versuchen“ (Art. 34)	116
II. Befugnisse der Gemeinschaftsorgane de lege ferenda	117
III. Ergebnisse	120
C. Die Rolle der Gemeinschaft bei der Wahrung der Sicherheitsinteressen der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Kernkraftwerks	120
I. Bedeutung der Euratom-Grundnormen für den Gesundheitsschutz	120
II. Befugnisse der Gemeinschaftsorgane in besonderen Fällen, insbesondere bei grenzüberschreitender radioaktiver Verseuchung	123
III. Die Aufgaben der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Reaktorsicherheit	127
D. Zusammenfassende Würdigung	127

*Vierter Teil***Kollisions- und haftungsrechtliche Fragen
grenznaher Kernkraftwerke**

Vorbemerkung	130
--------------------	-----

Erster Abschnitt

*Die zivilrechtliche Haftung, insbesondere
die Haftung des Inhabers der Kernanlage*

A. Haftung für schädigende Auswirkungen eines „nuklearen Ereignisses“	132
I. Die internationalen Atomhaftungskonventionen und ihre Aufnahme im französischen und deutschen Recht	132
1. Pariser Übereinkommen und Brüsseler Zusatzübereinkommen	132

2. Das Pariser Übereinkommen im französischen und deutschen Recht	135
II. Durchsetzung von Ersatzansprüchen der im deutschen Grenzgebiet geschädigten Personen nach den Atomhaftungskonventionen	140
1. Gerichtliche Zuständigkeit	140
2. Anwendbares Recht	142
3. Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	145
4. Ausgleichsanspruch nach § 38 AtG	146
B. Haftung für sonstige schädigende Auswirkungen des Betriebs eines Kernkraftwerks	149
I. Gerichtliche Zuständigkeit	150
1. Anwendbarkeit des EuGVÜ	150
2. Gerichtliche Zuständigkeiten nach dem EuGVÜ	152
II. Anwendbares Recht	154
1. Distanzdelikte im französischen Kollisionsrecht	154
2. Distanzdelikte im deutschen Kollisionsrecht: Das Prinzip des „günstigeren“ Rechts	156
III. Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	161
C. Exkurs: Zivilrechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche deutscher Grundstückseigentümer gegen den Betreiber des Kernkraftwerks	162
I. Durchsetzung von Abwehransprüchen vor französischen Gerichten	162
II. Durchsetzung von Abwehransprüchen vor deutschen Gerichten	164
III. Auflockerung des Dogmas von der „Territorialität“ der ausländischen Genehmigung und ihrer Wirkungen	167

Zweiter Abschnitt

Haftung des Anlagenstaats nach Völkerrecht

A. Haftung für schädigende Auswirkungen eines „nuklearen Ereignisses“	176
I. Autonomie der völkerrechtlichen Haftung für Nuklearschäden ..	176
II. Deliktische Haftung	177
1. Voraussetzungen und Folgen	177
2. Geltendmachung	179
III. Gefährdungshaftung	181
1. Haftung für schädigende Auswirkungen völkerrechtsgemäßen Handelns?	181
2. Gefährdungshaftung für Nuklearschäden	183
B. Haftung für sonstige schädigende Auswirkungen des Betriebs des Kernkraftwerks	185

*Fünfter Teil***Zusammenfassung — Summary — Résumé**

Zusammenfassung	188
Summary	196
Résumé	205

Völkerrechtliche Fragen grenznaher Kernkraftwerke

A. Differenzierung der Kernkraftwerke nach ihren Standorten

I. Binnenkraftwerke und Nicht-Binnenkraftwerke

Bei der Erörterung der völkerrechtlichen Zulässigkeit von Kernkraftwerken sind zunächst zwei unterschiedliche Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Binnenkraftwerke
- Nicht-Binnenkraftwerke

Als Binnenkraftwerke werden hier solche Kraftwerke bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage auch bei einem größtmöglichen Unfall schädigende Auswirkungen auf Nachbarstaaten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erwarten lassen. Dieses Unterscheidungskriterium macht deutlich, daß eine Abgrenzung zwischen (völkerrechtlich grundsätzlich unproblematischen) Binnenkraftwerken und (völkerrechtlich nicht so unproblematischen) Nicht-Binnenkraftwerken nicht von vornherein pauschal (etwa mit einer einheitlichen Entfernung von der Grenze), sondern vielmehr differenziert nach Kraftwerkstyp und -größe sowie nach spezifischen, insbesondere physikalischen Eigenschaften des Standortes (z. B. Windrichtung, Neigung zu Inversionswetterlagen, Flüsse, Meeresströmungen etc.) zu erfolgen hat¹. Sog. grenznahe Kernkraftwerke dürften regelmäßig Nicht-Binnenkraftwerke sein.

II. Nicht-Binnenkraftwerke mit und ohne Auslandswirkung

Die sehr grundsätzliche Unterscheidung zwischen Binnenkraftwerken und Nicht-Binnenkraftwerken anhand von potentiellen Schädigungen im größtmöglichen Schadensfall führt freilich dazu, daß in Gebieten mit vielen kleinen und mittelgroßen Staaten — wie in weiten Bereichen Westeuropas — es überhaupt keine Binnenkraftwerke — also nur

¹ Siehe unten Erster Teil, C X.

Nicht-Binnenkraftwerke — gäbe, die sich dann eventuell verschärften Anforderungen des Völkerrechts stellen müßten. Das schließt freilich nähere Differenzierungen bei den Nicht-Binnenkraftwerken keineswegs aus. Differenzierungskriterien könnten hier — neben der Frage nach Ausweichmöglichkeiten in das Landesinnere — vor allem die Schadensart, -größe und -wahrscheinlichkeit sein. Eine sich dabei besonders anbietende Unterscheidung bei den Nicht-Binnenkraftwerken ist die am *Normalbetrieb* eines Kraftwerkes ansetzende Differenzierung zwischen:

- Nicht-Binnenkraftwerken ohne Auslandswirkung
- Nicht-Binnenkraftwerken mit Auslandswirkung.

Die Unterscheidung bemißt sich hier also danach, ob beim Normalbetrieb eines Kraftwerks vom Errichtungsstaat (erhebliche) schädigende Wirkungen (z. B. thermische Verunreinigungen etc.) auf den Nachbarstaat ausgehen, wobei einleuchtend ist, daß dann die möglichen völkerrechtlichen Anforderungen höher liegen können. Die Nicht-Binnenkraftwerke mit Auslandswirkung dürften häufig die viel diskutierten grenznahen Kraftwerke sein. Notwendig ist dies aber nicht; insbesondere können z. B. nicht grenznahe Kraftwerke an Flüssen, die später ins Ausland münden, wegen thermischer Verunreinigungen Nicht-Binnenkraftwerke mit Auslandswirkung sein. Ebenso wie bei der Abgrenzung zwischen Binnenkraftwerken und Nicht-Binnenkraftwerken wird eine pauschale Trennung (etwa nach bestimmten Grenzentfernungen) zwischen Nicht-Binnenkraftwerken mit Auslandswirkung einerseits und ohne Auslandswirkung andererseits kaum möglich sein. Auch hier sind Größe, Typ, Standort und Umweltbedingungen etc. entscheidend.

III. Folgerungen

Im folgenden wird also unterschieden zwischen:

- Binnenkraftwerken
- Nicht-Binnenkraftwerken ohne Auslandswirkung
- Nicht-Binnenkraftwerken mit Auslandswirkung.

Besonders wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen Binnenkraftwerken und Nicht-Binnenkraftwerken. Hinsichtlich des geplanten Kernkraftwerkszentrums Cattenom ist sicher, daß es sich um ein Nicht-Binnenkraftwerk handelt. Träfen die häufig geäußerten Befürchtungen über Schädigungen der Bundesrepublik auch im Normalbetrieb zu, wäre das Kraftwerk Cattenom im Sinne der hiesigen Unterscheidung ein Nicht-Binnenkraftwerk mit Auslandswirkung.

B. Zulässigkeit von Binnenkraftwerken

I. Zulässigkeit ziviler Kernkraftnutzung als solcher

Während sich in jüngerer Zeit die Aussagen zu Kernkraftwerken an der Grenze häufen², ist die Zulässigkeit der Kernenergienutzung zu friedlichen Zwecken als solche bisher nur sehr beschränkt Gegenstand völkerrechtlicher Fragestellungen gewesen. Im wesentlichen wurden bislang lediglich organisatorische Probleme sowie Fragen der internationalen Atomkontrolle zur Verhinderung einer nicht friedlichen Kernenergienutzung, der Beförderung und Beseitigung nuklearer Stoffe und Abfälle (einschließlich ihrer Beseitigung im Meer), der Reaktorschiffahrt und des Strahlenschutzes sowie bei grenzüberschreitenden atomaren Schäden die Problematik der zivilrechtlichen Haftung und der völkerrechtlich begründeten Haftung von Staaten erörtert³. Wird einmal von der noch zu behandelnden spezifischen völkerrechtlichen Nachbarproblematik abgesehen, ist bei allen diesen Überlegungen von maßgeblicher Seite — soweit erkennbar — die grundsätzliche völkerrechtliche Zulässigkeit der friedlichen Kernenergienutzung als solche nicht bezweifelt worden⁴, wobei freilich Schäden durch Kernkraftwerke in Nachbarstaaten regelmäßig als völkerrechtswidrig bewertet werden.

Die prinzipielle Zulässigkeit der zivilen Kernkraftnutzung als solcher wird in einer Fülle von völkerrechtlichen Verträgen und Rechtsakten (z. B. Atomhaftungskonventionen, Euratomvertrag, Nichtverbreitungsvertrag, IAEO-Satzung etc.) sowie in privatrechtlichen Lieferungs- und Versorgungsverträgen im zwischenstaatlichen Bereich vorausgesetzt. Wegen der Verbreitetheit und Engmaschigkeit von derartigen einschlägigen internationalen Verträgen über die zivile Kernenergienutzung ist deshalb von einer *communis opinio* der internationalen Staatengemeinschaft über die prinzipielle Zulässigkeit der friedlichen Kernkraftnutzung gesprochen worden⁵. Da es also keine völkerrechtlich relevanten Aussagen über die Unzulässigkeit ziviler Kernkraftnutzung als solcher gibt, sondern deren Zulässigkeit erkennbar allgemein vorausgesetzt wird, kann es deshalb als gesicherte völkerrechtliche Ansicht gelten, daß die zivile Kernkraftnutzung als solche im Prinzip als völkerrechtlich zulässig gilt⁶. Angesichts der langjährigen (ca. 30jährigen) einschlä-

² Siehe besonders *Randelzhofer/Simma*, in: Berber-Festschrift, 1973, S. 389 ff., m. w. N., sowie unten C VIII 2.

³ *Pelzer*, ET 1975, S. 563 f., m. w. N.

⁴ Siehe dazu *Pelzer*, S. 563.

⁵ *Pelzer*, S. 564 f., der insbesondere auf Art. IV des Nichtverbreitungsvertrags verweist.